



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 422/22

vom

30. November 2022

in der Strafsache

gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. November 2022 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 sowie entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Verden vom 23. Mai 2022 wird als unbegründet verworfen; jedoch entfällt aus den in der Antragsschrift des Generalbundesanwalts genannten Gründen die Aufrechterhaltung der Einziehungsentscheidung aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Diepholz vom 26. Januar 2021.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Feilcke

Tiemann

Fritsche

von Schmettau

Arnoldi

Vorinstanz:

Landgericht Verden, 23.05.2022 - 2 Ks 148 Js 4167/19 (1/21)

ECLI:DE:BGH:2022:301122B6STR422.22.0